



**Bedingungen für die
Überlassung und Benutzung der Festhalle Stutensee
im Stadtteil Blankenloch
und der Spechaahalle im Stadtteil Spöck
der Stadt Stutensee**

(Benutzungsordnung)

vom 19.12.2022

rechtskräftig ab 01.01.2023

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Festhalle**
- III. Spechaahalle**



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende

**Bedingungen für die Überlassung und Benutzung
der Festhalle im Stadtteil Blankenloch und der
Spechaahalle im Stadtteil Spöck der Stadt Stutensee
(Benutzungsordnung)**

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Festhalle Stutensee und der Spechaahalle Spöck (Halle, Außenanlagen).
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen und in den Außenanlagen aufhalten. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

**§ 2
Zulassung von Veranstaltungen/Zweckbestimmung**

- (1) Die Festhalle Stutensee im Stadtteil Blankenloch und die Spechaahalle im Stadtteil Spöck sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stutensee. Sie werden als Mehrzweckhallen betrieben und auf Antrag an örtliche Vereine, Organisationen, ansässige Unternehmen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftspolitischer oder gesellschaftlicher Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern und dgl.) vermietet. Daneben führt die Stadt Stutensee eigene Veranstaltungen in der Festhalle und der Spechaahalle durch. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt Stutensee als Eigentümerin der Halle. Anträge auf Überlassung der Hallen sind schriftlich einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gebäude besteht nicht.

§ 3

Überlassung für Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen sowie der Außenanlagen bedarf eines schriftlichen Antrages, der spätestens vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Stadt Stutensee, Rathausstraße 3, 76297 Stutensee, gestellt werden muss. Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt der Vereinbarung berechtigt. Macht er davon mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabdeckung 50 % des Nutzungsentgeltes, bei einem späteren Rücktritt eine Ausfallentschädigung von 75 % zu entrichten. Dazu kommt ein Ersatz der tatsächlich entstandenen vollen Kosten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Stadt Stutensee die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehene Halle, Säle oder Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Der Stadt Stutensee steht ein Rücktrittsrecht von der Vereinbarung nur bei wichtigem Grund zu. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist sie dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) Wichtige Gründe, welche die Stadt Stutensee berechtigen vom Vertrag zurückzutreten sind gegeben, wenn
- a) der Antragssteller gegen die Bestimmungen der Vereinbarung oder der Benutzungsordnung verstößt,
 - b) außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
 - c) die Stadt Stutensee das Objekt wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.
 - d) die Stadt Stutensee das Objekt wegen unvorhergesehener Umstände, für welche sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

Der Rücktritt von der Vereinbarung ist dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller hat in diesen Fällen keinen Entschädigungsanspruch. In den Fällen b), c) und d) wird der Antragsteller von der Zahlung des Benutzungsentgelts befreit.

- (4) Tritt infolge eines von der Stadt Stutensee nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, dass Einrichtungen der Hallen (Heizung, Entlüftung, Beleuchtung usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der Antragsteller keinen Schadenersatzanspruch geltend machen.

Sofern die Beeinträchtigungen bereits vor der Veranstaltung bekannt sind, kann er vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt wird er von der Bezahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

§ 5

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Festhalle Blankenloch und die Spechaahalle Spöck werden von der Stadtverwaltung verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters: Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt übt der Hausmeister das Hausrecht aus.

Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus den Hallen oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

- (3) Einem Veranstalter können vor einer Veranstaltung die notwendigen Schlüssel ausgehändigt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Für Verlust haftet der Empfänger der Schlüssel.
- (4) Wird die Festhalle und Spechaahalle für Vorbereitungen zu einer Veranstaltung außerhalb der vereinbarten Benutzungszeit benötigt, ist dies mit dem Hausmeister festzulegen. Diese Zeiten müssen auf das zum Vorbereiten der Veranstaltung unbedingt Nötige beschränkt werden. Die Stadt ist berechtigt, die durch die zeitliche Beanspruchung des Hausmeisters außerhalb der eigentlichen Veranstaltung angefallenen Kosten dem Veranstalter aufzugeben.



§ 6

Zustand und Benutzung der Veranstaltungshallen

- (1) Die Veranstaltungshallen werden dem Veranstalter in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt Stutensee geltend macht. Beauftragt in diesem Sinne sind Mitarbeiter der Stadt Stutensee. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Hallen dürfen vom Veranstalter nur zu der in der Überlassungsvereinbarung genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verstoß findet § 4 Nr. 3a Anwendung.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Veranstaltungshallen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt Stutensee in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

§ 7

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Vorschriften (Bau-, Brandschutz-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften) verantwortlich insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrstunde und der Jugendschutzbestimmungen.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.
- (3) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Dies gilt auch, wenn sich durch die Bühnenvergrößerung (Festhalle) die Zahl der Sitzplätze gegenüber dem Bestuhlungsplan vermindert. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (4) Unabhängig von Ziffer (2) kann die Besucherzahl bei der Benutzung der Hallen auf eine für die Veranstaltung angemessene Höhe begrenzt werden.
- (5) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen (z.B. bei Festschingsveranstaltungen) ist nicht erlaubt.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

- (6) Zur Wahrnehmung dienstlicher Belange sind vom Veranstalter Karten für die üblichen Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen.
- (8) Für jede Benutzung der Hallen hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu bestellen und spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung der Stadt zu benennen. Die genannte Person ist beauftragte/r Veranstaltungsleiter/in und hat während der Veranstaltung ständig anwesend bzw. erreichbar zu sein.
- (9) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der jeweiligen Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Halle aushängt. Ausnahmen hiervon bedarf der Genehmigung der Stadt. Übernimmt die Stadt das Aufstellen von Tischen und Stühlen, so sind die entstehenden Lohnkosten der Stadt zu erstatten. Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzbarer Räume (Küchenraum ist nass zu reinigen) selbst und auf eigene Kosten sorgen. Auf- und Abbau, sowie Reinigung erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters. Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann.
- (10) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand an den Hausmeister zurückzugeben. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
- (11) Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wird dies von der Stadt auf Kosten des Veranstalters vorgenommen. Auf die Richtlinien zur Reinigung der Festhalle wird verwiesen.
- (12) Die Ausschmückung und Dekoration der jeweiligen Halle und der Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in den Hallen ist verboten.
- (13) In den gesamten Räumlichkeiten der Hallen besteht Rauchverbot.
- (14) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Tieraussstellungen sind nur im Außenbereich der Hallen zulässig.
- (15) Der Außenbereich der Hallen ist an den dafür gekennzeichneten Stellen für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- (16) Während der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Fluchtwege durchgängig nutzbar sind und die Türen ins Freie jederzeit leicht und vollständig geöffnet werden können. Die Kennzeichnung der Fluchtwege muss freigehalten werden.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

-
- (17) Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
 - (18) Wird die jeweilige Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 8

Programm und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Der Veranstalter muss auf Anforderung rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung der Stadt Stutensee vorlegen.

Falls das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet werden aus Gründen, welche der Stadt Stutensee bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein konnten oder der Veranstalter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann vom Vertrag zurückgetreten werden, ohne dass dadurch Ansprüche an die Stadt Stutensee geltend gemacht werden können.

- (2) Den Ablauf der Veranstaltung soll der Veranstalter mit der Stadt Stutensee vorbesprechen.

§ 9

Überlassung der Übertragungsanlage

- (1) Die Benutzung der Übertragungsanlage ist entgeltpflichtig.
- (2) Die Bedienung des Mischpultes darf nur nach Einweisung des Hausmeisters erfolgen.
- (3) Sofern dem Veranstalter keine Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Hausmeister mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Er kann während dieser Zeit jedoch keine anderen Aufgaben wahrnehmen. Die Betreuung der Anlage durch den Hausmeister ist entgeltpflichtig.

§ 10

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.



§ 11

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

- (1) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk sollen bei der Stadt Stutensee rechtzeitig angezeigt werden. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Stadt Stutensee zu leistenden besonderen Vergütungen wird mit dem Veranstalter jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen. Damit verbundene Zusatzleistungen werden nach Vorgabe der Stadt Stutensee berechnet.
- (2) Auch Bandaufnahmen von Veranstaltungen aller Art bedürfen stets einer Erlaubnis.

§ 12

Fälligkeit, Schuldner

- (1) Die Benutzungsentgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Stutensee zu überweisen.
- (2) Schuldner sind der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Stadt Stutensee ist berechtigt, eine Kautionsleistung zu verlangen. Die Höhe der Kautionsleistung beträgt 500,00 EUR. Die Sicherheitsleistung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 13

Kleiderablage (Garderobe)

Die Kleiderablage (Garderobe) im Foyer der Halle wird vom Veranstalter betrieben. Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigungen oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

Garderobenmarken werden auf Wunsch von der Stadt zur Verfügung gestellt und sind an den Hausmeister, nach Nummern sortiert, zurückzugeben.

§ 14

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume und die Geräte zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet die Räume, Einrichtungen, Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gem. § 836 BGB für den sichereren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden. Die Ersatzleistungssummen der Versicherung sind in der Regel festzusetzen auf

3 Mio. EUR	für Sach- und Personenschäden
100.000,00 EUR	für Vermögensschäden

Die Stadt Stutensee kann je nach Risiko höhere Versicherungen verlangen oder niedrigere Beträge zulassen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

- (8) Der Veranstalter hat bei der Aufstellung und Benutzung von, elektrischen Anlagen (Lautsprecheranlagen, Filmvorführungen und dgl.) und elektrischen Betriebsmitteln dafür zu sorgen, dass diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Der Veranstalter haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.

§ 15

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Stutensee zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Überlassungsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Stutensee berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 16

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögens der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung abliefern.

§ 17

Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hausmeisters nicht befolgen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.



II. Festhalle Stutensee

§ 19

Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken

- (1) Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen darf bei Veranstaltungen in sämtlichen Räumen der Festhalle als auch bei Veranstaltungen auf dem Außenbereich der Halle nur von der Stadt Stutensee bezogenes Bier und alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen. Die Stadt Stutensee liefert das Bier und sämtliche alkoholfreie Getränke zu den jeweils gültigen Preisen. Dem Veranstalter steht es frei, seine Wiederverkaufspreise nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes liegen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt den Veranstalter mit einer Vertragsstrafe bis zur 5-fachen Höhe des Überlassungsentgeltes belegen.

III. Spechaahalle Spöck

§ 20

Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken

Sowohl alkoholfreie Getränke als auch Bier dürfen vom Hallennutzer bei einem Getränkelieferant seiner Wahl bezogen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Veranstaltungen auf dem Außenbereich der Halle oder in einem dort befindlichen Festzelt stattfinden. Es muss allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes liegen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stutensee, den 19. Dezember 2022

- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

Anlage 1:

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte pro Veranstaltungstag für die Benutzung der Hallen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Benutzungsentgelt
2. Umsatzabhängige Miete (Festhalle)
3. Nebenkosten
 - 3.1 Stromkosten
 - 3.2 Heizungskosten
 - 3.3 Wasser/Abwasser
 - 3.4 Müll
4. Lieferung Getränke (Festhalle: Bier und alkoholfreie Getränke)
5. Sonstige Nutzungen
 - 5.1 Benutzung des Flügels
 - 5.2 Benutzung der technischen Ausstattungen
 - 5.3 Benutzung der Stehtische
6. Umsatzsteuer

Geht eine Veranstaltung in den nächsten Tag über gelten die Preise für einen Veranstaltungstag.

1. Benutzungsentgelt

	alle Beträge in EUR	Festhalle	Spechaahalle
1.1	Kleiner Nebenraum	25,00	---
1.2	Großer Nebenraum	45,00	---
1.3	Halle ohne Nebenraum (ohne Empore/ mit Foyer)	160,00	---
1.4	Halle mit Nebenraum (ohne Empore/mit Foyer)	230,00	---
1.5	Halle mit Foyer mit Empore	190,00	---
1.6	Halle mit Empore mit Foyer u. Nebenräumen	260,00	---
1.7	Bühne ohne Bühnen-Nebenräume	30,00	---
1.8	Bühne und Bühnen-Nebenräume	55,00	---
1.9	Bühne, Bühnen-Nebenräume und Vorbühne	75,00	---
1.10	Vorbühne (mobile Teile)	20,00	---
1.11	Küche	55,00	55,00
1.12	Benutzung der Küche zur Vorbereitung	30,00	30,00
1.13	Küche und Ausgabestation im OG	60,00	---
1.14	Gebrauch von Geschirr und Gläsern incl. Nutzung der Gläserspülmaschine (eingeschr. Küchennutzung) ohne Getränkekühlung	25,00	25,00



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

1.15	Gebrauch von Geschirr und Gläsern incl. Nutzung der Gläserspülmaschine (eingeschränkte Küchennutzung) mit Getränkekühlung	30,00	30,00
1.16	Foyer, allein (inkl. WC-Nutzung)	70,00	
1.17	Gesamte Halle	300,00	150,00
1.18	WC-Anlage (alleine) zzgl. Verbrauch Hygieneartikel	50,00	50,00
1.19	Auf- und Abbaupauschale/ Probenpauschale je Nutzungstag, der nicht Veranstaltungstag ist	30,00	30,00
1.20	Für auswärtige Nutzer sowie bei gewerblicher Nutzung und privater Nutzung erhöht sich das Nutzungsentgelt um jeweils	200%	300%

2. Umsatzabhängige Miete (Festhalle)

Die umsatzabhängige Miete wird aus dem Nettowarenwert der von der Stadt je Veranstaltung gelieferten Getränke berechnet (Bier und alkoholfreie Getränke müssen von der Stadt bezogen werden).

Die umsatzabhängige Miete beträgt bei einem Umsatz (Nettowarenwert):

0,00 bis	1.000,00 EUR	5 %
1.001,00 bis	2.000,00 EUR	7 %
ab	2.001,00 EUR	9 %

3. Nebenkosten

3.1. Stromkosten

Der Stromverbrauch wird mit einem Zähler ermittelt. Die Kosten für eine Kilowatt-Stunde werden nach dem jeweils gültigen Bezugspreis weitergegeben.

3.2. Heizungskosten

Die Heizungskosten werden für die Festhalle pauschal festgesetzt

- 1) in der Zeit vom 16.09. bis 30.11. auf 8 %
- 2) in der Zeit vom 01.12. bis 15.04. auf 12 %

jeweils der Summe des Nutzungsentgeltes.

Wenn in der Zeit vom 16.04. bis 15.09. geheizt werden muss, werden die Heizkosten mit 8 % der Summe des Nutzungsentgeltes berechnet.

Die Heizungskosten für die Spechaahalle werden nach Verbrauch berechnet.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

3.3. Wasser/Abwasser

Wasser/Abwasserkosten werden nach Verbrauch berechnet.

3.4. Müll

Die Müllkosten werden in beiden Hallen pauschal in Höhe von 14,00 EUR pro Veranstaltungstag berechnet. Bei der Nutzung der Nebenräume der Festhalle wird eine Pauschale in Höhe von 8,00 EUR pro Veranstaltungstag berechnet.

4. Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken (Festhalle)

Für die Festhalle muss das Bier und die alkoholfreien Getränke von der Stadt Stutensee nach der jeweils gültigen Preisliste bezogen werden.

5. Sonstige Nutzungen

5.1. Benutzung des Flügels/Klavier

Das Entgelt für den Flügel/das Klavier beträgt 25,00 EUR pro Veranstaltungstag. Die Instrumente werden regelmäßig gewartet und gestimmt. Besteht der Benutzer auf zusätzlicher Flügel- und Klavierstimmung, so geht dies zu seinen Lasten.

5.2. Technische Ausstattung

Technische Ausstattung der Festhalle Stutensee (Entgelt pro Veranstaltungstag)

Beamer mit Leinwand (Halle)	100,00 EUR
Beamer mit Leinwand (Nebenraum)	25,00 EUR
Übertragungsanlage*	25,00 EUR
Headset für Funkmikrofon je Stück	10,00 EUR
Benutzung Follow Spot	25,00 EUR
WLAN	kostenlos

Technische Ausstattung der Spechaahalle Spöck (Entgelt pro Veranstaltungstag)

Beamer mit Leinwand	100,00 EUR
Übertragungsanlage (inkl. Mikrofon)-	25,00 EUR
Headset für Funkmikrofon je Stück	10,00 EUR
WLAN	kostenlos

* für die Betreuung der Anlage durch den Hausmeister werden dem Veranstalter die entstandenen Kosten nach geltendem Tarifrecht in Rechnung gestellt.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

12/2022

C 05

5.3. Benutzung der Stehtische in der Festhalle und in der Spechaahalle

Das Entgelt für die Stehtische beträgt 5,00 EUR pro Tisch.

6. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.